

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und das Fach Didaktik der Grundschule im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Grundschuldidaktik)

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29.März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und das Fach Didaktik der Grundschule im Lehramtsstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird vor den Worten „64 ECTS-Punkten“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „aus den drei ausgewählten Didaktikfächern im Umfang von je“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) Nr. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Kenn- und Bestimmungsübungen, fachgemäße Arbeitsweisen“ werden ersetzt durch die Worte „Biologieunterricht im Freiland“.
 - bb) Die Zeitangabe „(60Minuten)“ wird gestrichen und stattdessen die Worte „oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit mit Referat, Anwesenheitspflicht während der Übung“ eingefügt.
 - c) Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Doppelpunkt wird das Wort „Biologie“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Themenkreise“ werden die Worte „mit Lehrplanbezug“ eingefügt.
 - cc) Die Zeitangabe „(60 Minuten)“ wird durch die Worte „oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit mit Referat“ ersetzt.
 - d) In Nr. 2 Buchstabe b) werden die Begriffe „(GS/MS)“ gestrichen und die Anzahl der ECTS-Punkte von „5“ auf „7“ erhöht sowie die Zahl „60“ auf durch die Zahl „75“ ersetzt.
 - e) Nr. 4 Buchstabe a) wird vor wie folgt gefasst:

„a) Interdisziplinäres Basismodul Fachdidaktik Englisch (GS/MS): 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,“

f) Nr. 7 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Basismodul Katholische Religionsdidaktik und Orientierungskurs (GS/MS/RS) Einführung in die elementare Theologie: 7 ECTS, Modulprüfung: Hausarbeit.“

g) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstaben a) und b) werden jeweils der Begriff „/MS“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b) werden die Worte „Klausur (Dauer: 45 Minuten)“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.

h) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„Im Didaktikfach Musik:

a) Musikunterricht in der Grund-/Mittelschule I (Fachwissenschaft/-didaktik): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung „Basiskurs Ensembleleitung und Musizieren mit heterogenen Gruppen“, Modulprüfung: Klausur,

b) Musikunterricht in der Grund-/Mittelschule II (Künstlerische Praxis): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktische Vokalarbeit“ sowie „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation in den Fächern „Gesang/Sprechen“ und „Instrumentalspiel“ (Vortrag je eines Vokals- und Instrumentalstückes).“

3. In § 5 wird nach den Worten „Didaktik der Grundschule“ das Wort „mindestens“ eingefügt und die Anzahl der ECTS-Punkte von „69“ auf „70“ erhöht.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „aus den drei ausgewählten Didaktikfächern im Umfang von je“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Didaktikfach Biologie:

a) Biologie in der Grundschule I: Biologieunterricht im Freiland: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit mit Referat, Anwesenheitspflicht während der Übung,

b) Biologie in der Grundschule II: Biologie als Schulfach, ausgewählte Themenkreise mit Lehrplanbezug: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit mit Referat.“

c) Nr. 4 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Interdisziplinäres Basismodul Fachdidaktik Englisch (GS/MS): 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,“

d) Nr. 7 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„d) Basismodul Katholische Religionsdidaktik und Orientierungskurs (GS/MS/RS): Einführung in die elementare Theologie: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit.“

e) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstaben a) und b) wird jeweils der Begriff „/MS“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b) werden die Worte „Klausur (Dauer: 45 Minuten)“ ersetzt durch das Wort „Präsentation“.
- f) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
- „Im Didaktikfach Musik:
- a) Musikunterricht in der Grund-/Mittelschule I (Fachwissenschaft/-didaktik): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung „Basiskurs Ensembleleitung und Musizieren mit heterogenen Gruppen“, Modulprüfung: Klausur,
 - b) Musik in der Grund-/Mittelschule II (Künstlerische Praxis): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktische Vokalarbeit“ sowie „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation in den Fächern „Gesang/ Sprechen“ und „Instrumentalspiel“ (Vortrag je eines Vokal-und Instrumentalstückes).“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium im Interdisziplinären Bachelorstudiengang für das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter und für das Fach Didaktik der Grundschule im Lehramtsstudiengang vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.